

Rock'n'Roll Club „Rock Froggies“ Homburg e.V.

Mitglied im Saarländischen Landesverband für Tanzsport (SLT) und im Deutschen Rock'n'Roll- und Boogie-Woogie-Verband (DRBV)



RRC „Rock Froggies“ Homburg e.V. • Gartenstraße 5 • 66894 Käshofen

Geschäftsstelle:

Hans-Werner Kirz
Gartenstraße 5 • 66894 Käshofen
Telefon: 06337/1245
Fax: 06337/1256

Bankverbindung:

IBAN: DE38594500101010316816
BIC: SALADE51HOM
Bank: Kreissparkasse Saarpfalz

Käshofen, den 08.08.2021

Einladung zur Jugend- und zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am **Mittwoch**, den **22. September 2021** im **Clubheim** in Homburg-Erbach, Holbeinstraße 7.
Beginn der **Jugendversammlung 18:00 Uhr**, für alle Mitglieder unter 21 Jahren.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jugendwartes
2. Entlastung des Jugendwartes
3. Neuwahlen
 - 3.1 des Jugendwartes
 - 3.2 des Jugendsprechers
4. Verschiedenes

am **Mittwoch**, den **22. September 2021** im **Clubheim** in Homburg-Erbach, Holbeinstraße 7.
Beginn der **ordentlichen Mitgliederversammlung 20:00 Uhr**, für alle Mitglieder.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Wahlleiters
5. Neuwahlen
 - 5.1 1. Vorsitzender
 - 5.2 2. Vorsitzender
 - 5.3 Kassenwart
 - 5.4 Pressewart
 - 5.5 Schriftwart
 - 5.6 Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen in den §§ 14.2, 15 und 16.7 (s. Anlage)
7. Terminplanung 2021/2022
8. Verschiedenes

Wir bitten alle Mitglieder um pünktliches Erscheinen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15. September an die Geschäftsstelle zu senden. Die zum Zeitpunkt der Versammlung geltende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist zu beachten!

Für den Vorstand
Hans-Werner Kirz
- 1. Vorsitzender -



Antrag auf Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung am 22.09.2021



Der Vorstand des RRC „Rock Froggies“ Homburg e.V. beantragt folgende Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2021 zu beschließen:

1. Änderung der Satzung in § 14.2

Alt:

14.2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

Neu:

14.2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres durchgeführt werden. **Sie kann in Präsenz, per Telefon- oder per Videokonferenz durchgeführt werden.**

Begründung:

Die Corona-Pandemie führte im letzten Jahr zum Ausfall der Mitgliederversammlung. Die Bundesregierung hat eine Änderung im BGB beschlossen, dass bis zum 31.12.2021 eine solche Regelung möglich ist. Dieser Beschluss verliert aber ab 01.01.2022 seine Gültigkeit, so dass diese Möglichkeit in der Satzung aufgeführt sein muss.

2. Änderung der Satzung in § 15

Alt:

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- Entgegennahme des Kassenberichts durch den Vorstand
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwartes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

Neu:

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
- Entgegennahme des Kassenberichts durch den Vorstand
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstands
- **Wahl der Mitglieder des Vorstands auf jeder 2. Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird, die im gleichen Jahr wie die „Wahlmitgliederversammlung“ stattfindet**
- **Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwartes**
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

Begründung:

In der vorliegenden Satzung ist die Dauer der Amtszeit des Vorstandes nicht eingetragen. Dieser Zusatz stellt dies nun klar.

3. Änderung der Satzung in § 16.7**Alt:**

16.7 Der Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Neu:

16.7 Der Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. **Sie können in Präsenz, per Telefon- oder per Videokonferenz durchgeführt werden.** Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Begründung:

Wie schon bei der gleichen Änderung bei der Mitgliederversammlung, sollte auch hier die Möglichkeit bestehen, die Sitzung nicht nur in Präsenz durchzuführen.



Für den Vorstand
Hans-Werner Kirz
- 1. Vorsitzender -